



Beschluss vom 22. Juni 2026
Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,
Miriam Forni und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

Kanton Aargau, Oberstaatsanwaltschaft,
Gesuchsteller

gegen

Kanton Zürich, Oberstaatsanwaltschaft,
Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich um Übernahme ihres Strafverfahrens gegen A. wegen Geldwäscherei ersuchten (s. zum Ganzen Gerichtsstandsakten);
- im Rahmen des Meinungsaustauschs die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich eine Übernahme ablehnten;
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau mit Schreiben vom 27. Mai 2026 bei der Beschwerdekammer des Bundesstraengerichts das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands einreichte (act. 1);
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau damit beantragt, es seien die Behörden des Kantons Zürich zur Verfolgung und Beurteilung von A. für berechtigt und verpflichtet zu erklären (act. 1 S. 1);
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit Gesuchsantwort vom 9. Juni 2026 erklärt, dass sie sich bereit zeige, das Verfahren zu übernehmen (act. 3); sie der Gesuchsantwort ihre Übernahmeverfügung vom selben Tag beilegt (act. 3.1);
- mit der obgenannten Erklärung des Kantons Zürich das Gerichtsstandsverfahren als gegenstandslos geworden und als erledigt abzuschreiben ist;
- praxisgemäss bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG *per analogiam*; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 22. Juni 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.